signiert von:
Stadtverwaltung Spaichingen
am: 07.08.2025
mit:
digiSeal® by secrypt

STADT SPAICHINGEN

Friedhofssatzung

vom 02.06.2025 in Kraft ab 01.07.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften ... 3
§ 1 Widmung ... 3

II. Ordnungsvorschriften ... 3
§ 2 Öffnungszeiten ... 3
§ 3 Verhalten auf dem Friedhof ... 3
§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof ... 4

III. Bestattungsvorschriften ... 5
§ 5 Allgemeines ... 5
§ 6 Särge und Urnen ... 5
§ 7 Ausheben der Gräber ... 5
§ 8 Ruhezeit ... 5
§ 9 Umbettungen ... 6

IV. Grabstätten ... 6
§ 10 Grabarten und Nutzungsverhältnisse ... 6
§ 11 Reihengräber ... 7
§ 12 Wahlgräber ... 8
§ 13 Urnenreihengräber ... 9
§ 14 Urnenwahlgräber ... 9

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen ... 10
§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften ... 10
§ 16 Genehmigungserfordernis ... 11
§ 17 Standsicherheit ... 12
§ 18 Unterhaltung ... 12
§ 19 Entfernung ... 13

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte ... 13
§ 20 Allgemeines ... 13
§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege ... 14

VII. Benutzung der Aussegnungshalle 15
§ 22 Benutzung der Aussegnungshalle 15

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten 15
§ 23 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung 15
§ 24 Ordnungswidrigkeiten 16

IX. Bestattungsgebühren 16
§ 25 Erhebungsgrundsatz 16
§ 26 Gebührenschuldner 16
§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren 17
§ 28 Gebühren 17
§ 29 Erstattung von Grabnutzungsgebühren 18

X. Übergangs- und Schlussvorschriften 19
§ 30 Alte Rechte 19
§ 31 In-Kraft-Treten 19

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02.06.2025 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Er dient der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der Tageszeit von Beginn bis Einbruch der Dämmerung betreten werden.

(2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Rauchen, Lärmen, Lagern sowie das Spielen von Musikinstrumenten oder das hörbare Betreiben von Tonwiedergabegeräten für Dritte - außer bei Bestattungen.
5. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und Assistenzhunde.
6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
7. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
8. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Satzung auf ihm zu vereinbaren sind.

(4) Trauerfeiern für Erdbestattungen und Urnenbestattungen auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die sachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind und eine Kopie der Gewerbeanmeldung und Gewerbehaftpflichtversicherung vorlegen.

Zur Errichtung und Änderung von Grabmalen und Einfassungen: Fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in § 17 aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmittel zu berechnen.

Zur Durchführung der Aufbahrung von Verstorbenen und Aussegnungsfeiern: Fachlich geeignet ist eine Person, welche diese entsprechend den Vorgaben der Bestattungsverordnung von Baden-Württemberg durchführt und insbesondere die Vorgaben der §§ 12 und 33 einhält.

Personen, die keine oder unvollständige Grabmalanträge bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen im Grabmalantrag benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die im Grabmalantrag genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Zulassung wird einmalig erteilt oder jeweils auf fünf Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes BW in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(7) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keine Werbeanlagen oder Werbeplakate erstellen oder anbringen. Außer wie unter § 15 Absatz 2 beschrieben.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen bestmöglich.

(3) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt. Die Stadt kann in zwingenden Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 6 Särge und Urnen

(1) Erdbestattungen sind in Särgen, Urnenbestattungen in Urnen vorzunehmen.

(2) Aus religiösen Gründen kann von der Sargbestattung nach Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen. Es dürfen nur Särge aus leicht verweslichem Holz verwendet werden (kein Hartholz). Folien und sonstige feuchtigkeitsbremsende Stoffe müssen nachweislich biologisch abbaubar sein. Insbesondere dürfen sie nicht die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachteilig verändern.

(4) Urnen und Überurnen müssen aus festem, unzerbrechlichem, jedoch im Erdreich sich völlig zersetzendem Material bestehen (Bio-Urnen).
Die Urnen sollten im Durchmesser nicht größer als 25 cm sein.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und verfüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen beträgt 30 Jahre.
Bei Urnen und bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.
Bei Sternenkindern beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Särgen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Särgen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.
Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(2) Bio-Urnen können nicht umgebettet werden; mit Ausnahme aus Urnennischen (Urnenwand).

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Wird eine Grabstätte durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht an diesem Grab.

IV. Grabstätten

§ 10 Grabarten und Nutzungsverhältnisse

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
1. Reihengräber (siehe § 11)
2. Wahlgräber (siehe § 12)
3. Urnenreihengräber (siehe § 13)
4. Urnenwahlgräber (siehe § 14)

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

(5) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung grundsätzlich an eine angehörige Person übertragen.
Dafür ist ein Antrag in Textform zu stellen.

Bereits bei einem Erwerb des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens eine Nachfolgeregelung für das Nutzungsrecht treffen.
Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige der verstorbenen nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
a) die Ehegattin, den Ehegatten oder Lebenspartner:in nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) die ehelichen bzw. nichtehelichen Kinder und die Adoptivkinder,
c) die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
d) die Eltern,
e) die Geschwister,
f) auf die nicht unter a) bis e) fallenden Erben.
g) die nicht unter a) bis f) fallenden Personen.

Innerhalb der einzelnen Gruppe b) bis g) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

(6) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen oder Zwischenregelungen treffen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Die Reihenfolge der Bestattungen wird von Amts wegen bestimmt.
Die antragstellende Person der Bestattung wird nutzungsberechtigte Person an der Reihengrabstätte. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhefrist. Für eine Übertragung des Nutzungsrechtes gilt § 10 Abs. 5 entsprechend.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
1. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab
2. Reihen-Rasengräber für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.
3. Anonymes Reihengrab

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Nutzungsrechtsgebühr.

(4) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener bestattet. In den ersten 15 Jahren können noch Urnen zugebettet werden.

(5) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben. Nicht entfernte Grabmale oder sonstiges Grabzubehör können von der

Stadt nach dieser Frist beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

(7) Die nutzungsberechtigte Person hat der Friedhofsverwaltung Änderungen des Namens und der Anschrift unaufgefordert mitzuteilen. Für Nachteile, die ihr aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, haftet die Stadt Spaichingen nicht.

(8) Mit einem Antrag in Textform kann die nutzungsberechtigte Person auf das Nutzungsrecht verzichten. Die Grabstätte wird danach abgeräumt, eingeebnet und mit Rasen begrünt. Der vorzeitige Verzicht begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung der Grabnutzungsgebühr. Für das Abräumen wird die Grabräumungsgebühr fällig.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Der Antrag hierfür ist grundsätzlich durch eine natürliche Person zu stellen und muss in Textform erfolgen. Für eine Übertragung des Nutzungsrechtes gilt § 10 Abs. 5.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
1. Wahlgrabfelder für totgeborene, fehlgeborene und ungeborene Sternenkinder,
2. Wahlgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräber),
3. Wahlgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr,
4. Wahl-Rasengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr.
5. Sondergrabfelder für andere Bestattungskulturen

(3) Das Nutzungsrecht tritt mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr in Kraft. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren, für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräber) auf die Dauer von 15 Jahren und für Sternenkinder auf die Dauer von 10 Jahre verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden.

(5) Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag in Textform und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nach Zahlung der Gebühr wirksam. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(6) Wahlgräber können Einzel- und Doppelgräber sein (keine Tieferlegung).

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit um volle Jahre erneut erworben wird.

(8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(10) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch

die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(11) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

(12) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die nutzungsberechtigte Person in Textform oder in anderer geeigneter Weise hingewiesen.

(13) Die nutzungsberechtigte Person hat der Friedhofsverwaltung Änderungen des Namens und der Anschrift unaufgefordert mitzuteilen. Für Nachteile, die ihr aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, haftet die Stadt Spaichingen nicht.

(14) Mit einem Antrag in Textform kann die nutzungsberechtigte Person auf das Nutzungsrecht verzichten. Die Grabstätte wird danach abgeräumt, eingeebnet und mit Rasen begrünt. Der vorzeitige Verzicht begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung der Grabnutzungsgebühr. Für das Abräumen wird die Grabräumungsgebühr fällig.

§ 13 Urnenreihengräber

(1) Urnenreihengräber sind Aschengrabstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Auf dem Friedhof werden auf die Dauer von 15 Jahren ausgewiesen:

1. Urnenreihen-Gemeinschaftsgrab	1 Urne
2. Urnenreihengrab im Urnenhain	1 Urne
3. Urnenreihengrab im anonymen Gemeinschaftsgrabfeld	1 Urne
4. Urnenreihen-Rasengräber mit Gemeinschaftsstele	1 Urne

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber (§ 11) entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Urnenwahlgräber

(1) Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten in Grabfeldern oder Nischen in Mauern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren bei nachfolgenden Grabarten vergeben:

1. Urnenwahlgräber	4 Urnen
2. Urnenwahlgräber in Urnennischen (Urnenwand)	4 Urnen
3. Urnenwahlfamiliengrab im Urnenhain	3 Urnen
4. Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgräber mit Grabtafel	1-x Urnen
5. Urnenwahl-Familienbaumgräber	8 Urnen
6. Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgräber mit Grabstein	2 Urnen
7. Urnenwahl-Gemeinschaftsgräber Fluss der Zeit *(in Planung)*	1-x Urnen
8. Urnenwahl-Gemeinschaftsgräber Hochbeet *(in Planung)*	2 Urnen

(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber (§ 12) entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(3) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
1. aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
2. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
3. mit Farbanstrich auf Stein,
4. mit nicht bruchsicherem Glas oder Kunststoffen in jeder Form.

(4) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
1. Die Grabmale dürfen einen Sockel mit einer maximalen Höhe bis 15 cm haben.
2. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(5) Auf Grabstätten für Sargbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Grabstätten
   bis zu 0,75 m² Ansichtsfläche
2. auf mehrstelligen Grabstätten
   bis zu 1,50 m² Ansichtsfläche
3. auf Kindergräbern
   bis zu 0,40 m² Ansichtsfläche
4. höchstens jedoch bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m.

Liegende Grabmale bzw. Grababdeckungen dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden und max. 50 % der Grabfläche bei Sargbestattungen bedecken.

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zur Größe von 0,50 m² Ansichtsfläche, höchstens jedoch bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig.
Eine komplette Abdeckung ist bei Urnengräbern möglich.

Urnenstelen werden bei den Urnenhaingräbern als Reihengrab (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 h) nur in Stein oder Metall gestaltet. Die Stelen werden von der Stadt gekauft und haben folgende Maße:

- Steinstelen, Höhe 85 – 130 cm, Breite 20 – 30 cm;
- Metallstelen, Höhe 85 – 130 cm, Breite 12 – 30 cm.

Urnenstelen bei den Urnenhaingräbern als Wahlgrab (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 i) dürfen auch in anderen Materialien gestaltet werden. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen und sind von den Nutzungsberechtigten selbst zu besorgen. Die Stelen müssen die Höhe von 85 – 130 cm und die Breite von 12 – 30 cm einhalten.

(7) An Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u. ä. nicht angebracht werden. Vor der Urnenwand dürfen Gegenstände wie Blumen- und Trauerschmuck auf einer Breite von 50 cm entlang des Fundamentes abgelegt werden.

(8) Bei Reihen-Rasengräbern sind die durch die Hinterbliebenen veranlassten Grabmale, auf einer Natursteinplatte mit den Abmessungen 100x60x10 cm und bei Wahl-Rasengräbern auf einer Natursteinplatte mit den Abmessungen 220x40x10 cm zu errichten. Diese Natursteinplatten sind höhengleich mit den Grabeinfassungsplatten zu versetzen.

(9) Bei Urnengrabstätten (z.B. Urnennischen, Urnenreihen-Rasengrab, Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab, Urnenwahl-Familienbaumgrab, Urnenwahlgemeinschafts-grabstätte „Fluss der Zeit" und „Hochbeet") ist das Ablegen von Blumen-, Trauerschmuck nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen erlaubt. Sind diese überfüllt, kann das Friedhofspersonal ohne weitere Nachricht verwelkte Blumen und abgebrannte Kerzen in regelmäßigen Abständen entfernen. Die Stadt ist nicht zur Aufbewahrung der abgeräumten Gegenstände verpflichtet.
Blumen- und Trauerschmuck sind auf der Grabfläche ausschließlich bei der Bestattung zulässig; längstens für einen Zeitraum von 4 Wochen, falls zentrale Ablageflächen entsprechend § 20 Abs. 7 vorhanden sind.

(10) Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes sollten nur Gestecke, Kränze, Blumen und Verpackungsmaterial aus verrottbaren, biologisch abbaubaren Stoffen verwendet werden.

§ 16 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 x 30 cm oder Holzkreuze bis zu einer Höhe von 120 cm und einer Breite von 60 cm zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung und die Dübelabmessungen anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

(7) Werden Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne vorherige schriftliche Genehmigung, oder davon abweichend, aufgestellt, kann die Stadt Auftraggeber und Ersteller zur Änderung oder Entfernung auffordern. Wird dieser Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist Folge geleistet, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernt werden.

§ 17 Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Der Nutzungsberechtigte ist grundsätzlich für die Standsicherheit des Grabmals verantwortlich.
Sie sind ihrer Größe entsprechend nach der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalen – in der jeweils gültigen Auflage des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

Stehende Steingrabmale müssen ab einer Höhe von 50 cm eine Mindeststärke von 14 cm haben.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

Die Friedhofsverwaltung führt einmal jährlich, nach Ende der Frostperiode, eine Grabmalstandsicherheitsprüfung entsprechend den Vorschriften der Berufsgenossenschaft durch.

§ 18 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen.
Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 19 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung oder nach einer Einzelbenachrichtigung, erlischt der Eigentumsanspruch und die Grabstätte wird von der Stadt abgeräumt. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

(3) Sofern es sich um Grabstätten von Ehrenbürgern handelt übernimmt die Stadt nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts die Entfernung der sonstigen Grabausstattung. Die Grabmale werden von der Stadt dauerhaft in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand gehalten und entsprechend überprüft. Urnenwahlgräber in Urnenwänden werden von einer Folgenutzung ausgeschlossen.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 20 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.

(7) Die gärtnerische Gestaltung muss den Anforderungen von § 15 entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher über 1,00 m Höhe, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

Bei Gemeinschaftsgräbern, bei welchen die Grabpflege in der Nutzungsgebühr enthalten ist, können Blumen, Kränze, Schalen etc. die außerhalb der angelegten Ablageflächen abgelegt werden, vom Friedhofspersonal und beauftragten Dienstleistern, auf die dafür vorgesehenen Ablageflächen gelegt, beziehungsweise verwelkte Blumen und abgebrannte Kerzen etc. abgeräumt werden.

Für die nachfolgenden Grabarten stehen folgende Ablageflächen zur Verfügung:

Anonyme Gräber	⇨	auf Steinquadern
Urnenhaingräber	⇨	auf Ablageplatten um Stele
Reihen- und Wahl-Rasengräber	⇨	auf Natursteingründungsplatte für Grabstein
Urnenreihen-Rasengräber	⇨	auf Belagsfläche um die zentrale Stele
Urnenwahl-Baumgräber mit Grabtafel	⇨	auf der Ablagefläche zwischen Grabtafel und Baum
Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgräber mit Grabstein	⇨	auf den vorhandenen Ablageplatten
Urnenwahl-Familienbaumgräber	⇨	auf der Ablageplatte vor der Grabtafel
Urnenwahl-Gemeinschaftsgrabstätte Fluss der Zeit	⇨	auf Belagsfläche um die Stele *(in Planung)*
Urnenwahl-Gemeinschaftsgrabstätte Hochbeet	⇨	auf den vorhandenen Ablageplatten *(in Planung)*
Urnenwände/Urnenstelen	⇨	auf einer Breite von 50 cm entlang des Fundamentes

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat die nutzungsberechtigte Person auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungsfrist.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Aussegnungshalle

§ 22 Benutzung der Aussegnungshalle

(1) Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt.
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
3. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.
4. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt.
5. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt.
6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt.
7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde und Assistenzhunde.
8. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert.
9. Waren und gewerbliche Dienste anbietet.
10. Druckschriften verteilt.
11. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1).

12. Als Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 16 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Abs. 1).
13. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 26 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.

2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 28 Gebühren

(1) Gebührenverzeichnis

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

1. Verwaltungsgebühren

1.1.	für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	23,00 €
1.2.	für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	55,00 €
1.3.	für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabaufstellern	
1.3.1.	für einen Einzelfall	9,00 €
1.3.2.	für eine widerrufliche Dauererlaubnis	28,00 €

2. Bestattungsgebühren

2.1.	Bestattung im Erdgrab	520,00 €
2.2.	Beilegung im Erdgrab	260,00 €
2.3.	Bestattung im Urnengrab	190,00 €
2.4.	Bestattung in Urnenwand	230,00 €
2.5.	Bestattung Kindergrab	280,00 €
2.6.	Bestattung Tot- und Fehlgeburten	150,00 €
2.7.	Nutzung Aussegnungshalle	900,00 €
2.8.	Nutzung Aufbahrungsraum inkl. Zuschlag für rituelle Waschung	240,00 €
2.9.	Grabräumung	
2.9.1.	Einzelerdgrab, Einzelerdgrab mit Tieferlegung	208,00 €
2.9.2.	Erdgrab doppelt oder Familiengrab	285,00 €
2.9.3.	Urnenwahlgrab	142,00 €
2.10.	Zuschlag zu 2.1. - 2.6. für Bestattungen an Sonn-/Feiertagen	30%

3. Grabnutzungsgebühren

3.1.	Wahlgrab (Doppelgrabfläche)	3.690,00 €
3.2.	Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrab (Doppelgrabfläche)	120,00 €
3.3.	Urnenwahlgrab	2.290,00 €
3.4.	Verlängerung Nutzungsrecht Urnenwahlgrab	90,00 €
3.5.	Reihengrab	2.120,00 €
3.6.	Reihengrab f. Personen < 6 Jahre	810,00 €
3.7.	Urnenwahlgrab Urnenwand	1.820,00 €
3.8.	Verlängerung Urnenwahlgrab Urnenwand	70,00 €
3.9.	Urnenreihengemeinschaftsgrab	710,00 €
3.10.	Urnenreihengrab im Urnenhain	1.500,00 €
3.11.	Urnenwahlgrab im Urnenhain	2.020,00 €
3.12.	Verlängerung Urnenwahlgrab im Urnenhain	70,00 €
3.13.	Urnenreihengrab im anonymen Gemeinschaftsgrabfeld	690,00 €
3.14.	Urnenreihenrasengräber mit Gemeinschaftsstele	500,00 €
3.15.	Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgräber mit Grabtafel	1.720,00 €
3.16.	Verlängerung Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgräber mit Grabtafel	70,00 €
3.17.	Urnenwahl-Familienbaumgräber	13.000,00 €
3.18.	Verlängerung Urnenwahl-Familienbaumgräber	490,00 €
3.19.	Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgräber mit Grabstein	2.220,00 €
3.20.	Verlängerung Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgräber mit Grabstein	60,00 €
3.21.	Reihengrab im anonymen Gemeinschaftsgrabfeld	2.690,00 €
3.22.	Auswärtigenzuschlag	50%

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

(3) Für die Bestattung Auswärtiger werden zu den Grabnutzungsgebühren Zuschläge erhoben.
Als Auswärtiger im Sinne dieser Gebührensatzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Spaichingen war. Ausgenommen ist, sofern die Grabpflege auf Dauer gesichert ist:

1. Personen, die mindestens 15 Jahre in Spaichingen gelebt haben.
2. Personen, die im Anschluss an ihren früheren Spaichinger Wohnsitz in einem auswärtigen Pflegeheim oder in einer vergleichbaren Einrichtung verstorben sind.
3. Personen, die in früher gekauften Gräbern beigelegt werden wollen (gilt auch bei Beilegungen von Urnen).

In diesen Fällen wird auf die Gebühren nach Absatz 1 ein Zuschlag von 50 v.H. der geltenden Gebührensätze erhoben.

§ 29 Erstattung von Grabnutzungsgebühren

Es werden keine Grabnutzungsgebühren erstattet.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung, die am 21.10.2024 beschlossen worden ist, außer Kraft.

Spaichingen, 02.06.2025

gez.

Markus Hugger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.